

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge „AVB“) gelten für alle von der Bau mit uns Bau GmbH, Boder 54, 8786 Rottenmann (in der Folge „BMU“ genannt) sowie Bmst. Dieter Thor Gerüstbau KG (in der Folge „KG“ genannt) selbst und in Vertretung von Liegenschaftseigentümern, vergebene Verträge in Zusammenhang mit der Durchführung baulicher Maßnahmen. Auftraggeber (in der Folge „AG“) ist/sind daher immer der/die Liegenschaftseigentümer bzw. auch die BMU bzw. KG selbst als Liegenschaftseigentümer.
- (2) BMU / KG vertritt den AG gegenüber dem Auftragnehmer (in der Folge „AN“) im Rahmen des erteilten Auftrages vollumfänglich.
- (3) Die Daten der Vertragsparteien sowie die Konkretisierung des erteilten Auftrags sind dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen.

§ 2 Vertragsgrundlage

- (1) Die Ausführung des zugrundeliegenden Auftrages hat nach Maßgabe und auf Grundlage nachfolgender Unterlagen und Bestimmungen in angeführter Reihenfolge zu erfolgen:
 - a. Auftragsschreiben
 - b. die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB);
 - c. sämtliche behördliche Bewilligungen und Auflagen (soweit diese vorliegen) sowie die geltenden Baugesetze und deren Ausführungsbestimmungen
 - d. Angebot
 - e. Vertragsgegenstand ist die ÖNORM B2110 ausgeschlossen Pkt. 11.3.
 - f. Die gültigen ÖNORMEN bzw. DIN und EU-Normen
- (2) Allfällige wie auch immer geartete und bezeichnete Vertragsbedingungen des AN werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der AN hat die Liegenschaft besichtigt und sich über die Lage, Beschaffenheit, die natürlichen Gegebenheiten des Baugrundstückes sowie des Hauses eingehend informiert. Diesbezüglich trifft daher den AG oder die von ihm beigezogene Dritte gegenüber dem AN keinerlei Prüfungs-, Beratungs- oder Warnpflicht. Mehrforderungen seitens des AN aufgrund von nachträglich geäußerten Bedenken über vorgesehene Ausführungen sind ausgeschlossen.
- (4) Bei Streitigkeiten wird der Gerichtsstand BG Liezen vereinbart
- (5) Geheimhaltungsklausel:
Zum Schutz von Plänen und Unterlagen bzw. sonstigen schutzwürdigen Dokumenten, z.B. umfangreichen Kostenvoranschlägen, etc. hat der AN ein Weitergabeverbot sowie ein Geheimhaltungsverbot.
- (6) Urheberrecht:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Arbeitsunterlagen, welche vom AG erstellt werden, wie Detailpläne, Organigramme, etc. dem Urheberrecht unterliegen und vom AN für andere Gewerke und Bauvorhaben nicht verwendet werden dürfen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die vom AN zu erbringende Leistung ist entsprechend der Ausschreibung, dem Leistungsverzeichnis und den weiteren Vertragsgrundlagen zu erbringen.
- (2) Im Leistungsumfang inkludiert und mit der Auftragssumme abgegolten sind in jedem Fall auch
 - a. die Einholung aller erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen, soweit diese noch nicht aufliegen;
 - b. die vor Vertragsunterzeichnung und anschließende laufend Prüfung der übergebenen und weiteren Ausführungsunterlagen daraufhin, ob aufgrund

- dieser Unterlagen das Bauvorhaben wie vereinbart errichtet und uneingeschränkt genutzt werden kann;
- (c) die Herstellung aller notwendigen Sicherheitsvorkehrungen wie Abplankungen, Baustellenbewachung, Abstützungen, Unterstellungen, Beleuchtung sowie Maßnahmen des Bauarbeitergesetzes, etc.;
 - (d) die Wiederherstellung des früheren Zustandes aller während der Durchführung der Baumaßnahmen durch den AN benutzten fremden Grundflächen;
 - (e) die regelmäßige Reinigung sowie die Endreinigung der Liegenschaft;
 - (f) die Erstellung und Übergabe sämtlicher Dokumentationen und Unterlagen, die für die Erlangung der behördlichen Bewilligung (bspw. Fertigstellungsanzeige und Benützungsbewilligung) sowie für die Nutzung des Objektes erforderlich sind.

§ 4 Güte und Ausführung der Leistungen

- (1) Der AN verpflichtet sich, unter ausdrücklicher Anerkennung der in diesen AVB festgelegten Vorschriften und Bedingungen, sämtliche Arbeiten und Lieferungen nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik, unter Verwendung einwandfreier und zweckmäßiger Materialien, termingemäß auszuführen. Einschränkungen gegenüber der in der Ausschreibung und dem Leistungsverzeichnis bedungenen Qualität sind unzulässig.
- (2) Arbeiten, die nicht in den Plänen oder im Leistungsverzeichnis enthalten sind, sind vom AN ohne Berechnung zusätzlichen Werklohnes auszuführen, soweit es sich um Leistungen handelt, die für die Funktionsfähigkeit und den bedungenen Zweck unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden rechtlichen Auflagen des beschriebenen Werkes notwendig sind. Sonstige Arbeiten (Zusatzaufträge) dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch den/die AG ausgeführt werden, ansonsten steht es dem/den AG frei, geleistete Arbeiten auf Kosten des AN abtragen zu lassen. Ist der AN der Meinung, dass er zu einer Leistung nach seinem Angebot nicht verpflichtet ist, so hat er dies vor deren Beginn dem/den AG schriftlich bekannt zu geben. Wird dies unterlassen, so anerkennt der AN, dass die Arbeiten in der Angebotssumme inbegriffen sind.
- (3) Vor Beginn aller Arbeiten sind ungeachtet der vorliegenden Pläne vom AN Naturmaße zu nehmen. Etwaige Abweichungen sind mit dem/den AG vor Arbeitsbeginn abzustimmen.
- (4) Soweit der AN zur Durchführung der Leistungen Subunternehmer heranzieht, hat er vor Beauftragung die Zustimmung des/der AG zum jeweiligen Subunternehmer einzuholen.
- (5) Der AN haftet in allen Fällen für den Subunternehmer wie für sein eigenes Handeln und Verschulden.
- (6) Der AN übernimmt die Haftung für die rechtzeitige Erteilung der für die Bauführung erforderlichen Genehmigungen, wie beispielsweise Aufzugsbewilligung, Bewilligung von haustechnischen Anlagen, Nutzung von öffentlichem Gut usw., für die Beibringung der für die Fertigstellungsanzeige erforderlichen Unterlagen aus seinem Wirkungsbereich sowie für die Einhaltung der Fertigstellungstermine und die dem Widmungszweck entsprechende bau- und betriebstechnische Funktionsfähigkeit des Objektes.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Der AN ist berechtigt, die Teilzahlungsbeträge gemäß Zahlungsvereinbarung (in Abhängigkeit von zuvor definierten Leistungszielen) in Rechnung zu stellen. Voraussetzung für die Rechnungslegung ist, dass zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die gemäß Zahlungsvereinbarung angeführten Leistungen komplett erbracht wurden.
- (2) Ein Vorbehalt von Nachforderungen ist nicht möglich, die Schlussrechnung ist daher vom AN mit folgender Klausel zu versehen:
„Ich/Wir erkläre(n) unter Verzicht auf Nachtragsforderungen, dass mit der Auszahlung der Rechnungssumme meine/unsere sämtlichen Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt sind und dass ich/wir meinen/unsere Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich des gegenständlichen Auftrages vertragsgemäß nachgekommen bin/sind.“
- (3) Entsprechend den Regelungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2002 bestätigt/bestätigen der/die AG, dass er/sie bezüglich der an den AN beauftragten Leistungen nicht mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist/sind und dass er/sie nicht üblicherweise Bauleistungen erbringt/erbringen. Es kommt daher nicht zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger.
- (4) Skontoabzug:
Es wird einvernehmlich festgelegt, dass entgegen der einschl. ÖNORMEN, wenn bei einer Teilrechnung der Skonto nicht innerhalb der vereinbarten Frist, bezahlt wird, nur der Skonto für diese Teilrechnung unzulässig ist.
Die restlichen fristgerechten Rechnungen können skontiert bezahlt werden.
- (5) Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 4 % Skonto innerhalb 30 Tagen oder 45 Tage netto.
Bei Schlussrechnungen wird noch eine Prüffrist von 15 Tagen hinzugerechnet.

§ 6 Haftrücklass / Deckungsrücklass

- (1) Der Haftrücklass kann an den AN ausbezahlt werden, sofern er in gleicher Höhe und Laufzeit dem/den AG eine diesem genehme, unwiderrufliche, abstrakte und zessionsfähige Bankgarantie eines inländischen, vom/von den AG akzeptierten Bankinstitutes übergibt. Wird die Bankgarantie vom/von den AG nur zu einem Teil beansprucht, hat sie hinsichtlich des verbleibenden Teiles bis zur garantierten Höchstsumme weiter aufrecht zu bleiben.
- (2) Sofern zum Zeitpunkt der Übernahme der vom AN erbrachten Leistungen durch den/die AG jedoch noch Mängel und/oder Minderleistungen vorliegen, die vom AN zu beheben und/oder zu erbringen sind, ist/sind der/die AG berechtigt, über den vereinbarten Haftrücklass gemäß Auftrag hinaus jenen Betrag von der Schlussrechnung einzubehalten, der den Kosten für eine allfällige Ersatzvornahme durch den/die AG entspricht.
- (3) Der Haftrücklass wird in der Höhe der Schlussrechnungssumme mit 5 % auf eine Laufzeit von 3 Jahren festgelegt.
Bei Teilrechnungen wird ein 10%iger Deckungsrücklass abgezogen, wobei die letzte Teilrechnung max. 95 % der beauftragten Leistungen verrechnet werden darf.

§ 7 Fertigstellung / Übergabe / Übernahme

- (1) Beginn- und Fertigstellungstermin(e) ergeben sich aus der, für den AN verbindlicher Bauzeitenvereinbarung.
- (2) Voraussetzung für die Übernahme durch den/die AG ist, dass alle erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig übergeben wurden, dass eine Überprüfung durch den/die AG möglich ist. Insbesondere sind dies alle

- (a) Vom AN zu erstellenden und/oder beizubringenden Pläne (z.B. Grundrisspläne),
 - (b) Im Falle von Leitungsführungen (Gas- und/oder Elektroleitungen) die dazugehörigen Aufrisspläne,
 - (c) Produktlisten,
 - (d) Unternehmensverzeichnisse sämtlicher an der Errichtung beteiligt gewesener Firmen,
 - (e) Typenzeichnungen und CE-Konformitätserklärungen und
 - (f) Behördliche Bewilligungen, samt hierfür notwendiger Atteste und Prüfzeugnisse.
 - (g) Unterlagen, die für spätere Arbeiten, wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch, zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit die Merkmale des Bauwerks, wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen, enthalten. Diese Unterlagen sind bei Änderung laufend anzupassen und für die Dauer des Bestandes des Bauwerks in geeigneter Weise vom Bauherrn aufzubewahren.
- (3) Soweit technisch möglich, sind die Unterlagen zusätzlich 2-fach auf Datenträger zu übergeben.
 - (4) Eine mängelfreie Schlussabnahme sollte mit höchstens zwei Begehungen gewährleistet sein. Für jede weitere erforderliche Begehung trägt der AN die dafür anfallenden Kosten des/der AG und seiner/ihrer Gehilfen.

§ 8 Haftung / Gewährleistung

- (1) Der AN haftet und leistet volle Gewähr für alle von ihm, aufgrund dieses Vertrages, erbrachten und zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Insbesondere leistet der AN Gewähr für:
 - a. Die Übereinstimmung des Werkes mit allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie den vereinbarten Qualitäts- und Ausführungserfordernissen;
 - b. Die mängelfreie, sorgfältige, im Sinne dieser Vereinbarung einwandfreie Ausführung des Werkes;
- (2) Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, hat/haben der/die AG dem AN schriftlich anzuzeigen. Der/Die AG kann/können wählen, ob er/sie vom AN die Behebung des Mangels oder eine angemessene Preisminderung fordert/fordern.
- (3) Verlangt der AG die Behebung eines Mangels, so hat der AN den Mangel unverzüglich, vollständig und für den/die AG kostenlos zu beheben.
- (4) Im Falle einer erfolglosen Mängelbehebung hat der AN eine Vertragsstrafe zu entrichten. Die Vertragsstrafe entspricht betraglich den vom/von den AG geforderten Kosten für eine Ersatzvornahme oder dem Betrag der vom/von den AG geltend gemachten Preisminderung.
- (5) Der/Die AG übernimmt/übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Pläne, Gutachten und Unterlagen. Der AN hat diese Unterlagen genau auf ihre Eignung zur Erbringung des bedungenen Erfolges zu prüfen. Ein Allein- oder Mitverschulden des/der AG an auftretenden etwaigen Mängeln aufgrund der von ihm/ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen oder bereits erbrachten Vorleistung, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Ansprüche des/der AG auf Ersatz des Schadens, der aufgrund der Mangelhaftigkeit entsteht, bleiben unberührt

- (7) Die Beweislastumkehr bei Schadenersatzansprüchen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (8) Der AN hat aus seiner Tätigkeit den/die AG für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die wegen eines schuldhaften Verhaltens des AN oder eines Subunternehmers oder einer anderen Person, die sich auf der Baustelle aufhält, gegen den/die AG geltend gemacht werden. Der AN sichert insbesondere die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzbestimmungen sowie sämtlicher die Beschäftigung von Arbeitnehmern regelnder Vorschriften zu. Im Falle der Verletzung solcher Vorschriften hat der AN den/die AG gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (9) Der AN haftet gegenüber dem/der AG für die ordnungsgemäße Erfüllung aller mit diesem Werkvertrag übernommenen Verpflichtungen sowie für alle Schäden im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen und den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen unbeschränkt, unmittelbar und in vollem Umfang.
- (10) Eine Mithaftung des/der AG kann aus seiner/ihrer Mitwirkung an der Erstellung, Unterfertigung und Freigabe von Plänen, Ansuchen und Verträgen sowie aus der Zustimmung zur Auswahl von Subunternehmen nicht abgeleitet werden.

§ 9 Versicherung

- (1) Der AN erklärt verbindlich, dass für Schäden infolge Verletzung der ihn treffenden Pflichten eine aufrechte und ausreichende Haftpflichtversicherung (insbesondere für Personen-, Vermögens- und Sachschäden) mit einer Versicherungssumme in der im Auftrag genannten Höhe besteht.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den für die gesamte Auftragsdauer aufrechten Bestand einer Versicherung iSd Punktes 9.1. nachzuweisen und von ihm beauftragte Subunternehmer ebenso zu verpflichten. Diesbezüglich haftet der AN in vollem Umfang.

§ 10 Verzug

- (1) Gerät der AN mit der Übergabe der Gesamtleistung in Verzug, so hat er für jede Woche, um den der festgelegte Übergabetermin gemäß Bauzeitenvereinbarung überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtwertes, jedoch maximal 10 % des Gesamtwertes zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe kann auch ohne Vorbehalt bei der Übernahme noch vor der Schlusszahlung in Abzug gebracht werden. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe durch den AN besteht unabhängig vom Nachweis eines tatsächlich eingetretenen Schaden durch den/die AG.
- (2) Ansprüche des/der AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt.
- (3) Rechnungslegung:
Der AN ist verpflichtet innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung eine ordnungsgemäße Rechnung, samt allen dazugehörigen nachvollziehbaren Abrechnungsunterlagen zu liefern.

Sollten die Abrechnungsunterlagen nicht nachvollziehbar vorliegen und diese auch nicht nachvollziehbar geliefert werden, so kann nach der zweiten Aufforderung die Abrechnung durch den AG erstellt werden, wobei für diese Aufwand pro Stunde netto € 120,-- in Rechnung gestellt werden. Zuzüglich Schreibpersonal mit € 60,-- / hr und Büroutensilien.

§ 11 Ansprechpartner

Der AN ist verpflichtet, vor Baubeginn einen der deutschen Sprache mächtigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner zu nennen, der während der Leistungserbringung durch den AN anwesend und technisch versiert sein muss. Alle Verzögerungen und Schwierigkeiten, die sich aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ergeben, gehen ausschließlich und vollumfänglich zu Lasten des AN.

Der AN ist verpflichtet den ihm übermittelten Schriftverkehr, in Bezug auf den Baustellenablauf, im speziellen die einz. Baustellenprotokolle, nach besten Wissen und Gewissen zu bearbeiten.

Etwaige Änderungen im Baustellenprotokoll sind umgehend dem AG mitzuteilen und etwaige Problemstellen gemeinsam zu klären.

Für das nicht beachten des Schriftverkehrs, explizit die Baustellenprotokolle, werden jegliche Mehraufwendungen dem AN in Rechnung gestellt.

§ 12 Ausländerbeschäftigung

Der AN ist verpflichtet, die Bestimmung des AuslBG einzuhalten und den/die AG aus sämtlichen Verstößen gegen diese Bestimmungen vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

§ 13 Kündigung

Der/Die AG ist/sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist schriftlich aufzulösen, wenn vom AN ohne Angabe von Gründen und trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist noch keine Leistungen erbracht worden sind.

§ 14 Rücktritt

- (1) Der/Die AG ist/sind neben den gesetzlich genannten Rücktrittsgründen (etwa §§ 918 und 1168 Abs. 1 und Abs. 2 ABGB) berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistungen ohne Zustimmung des/der AG bzw. dessen Vertreter nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder während der Durchführung unterbricht und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Woche mit angemessenem Personaleinsatz beginnt bzw. fortsetzt.
- (2) Der/Die AG kann/können anstelle eines gänzlichen Vertragsrücktrittes auch bloß hinsichtlich einzelner Leistungsgruppen zurücktreten (Teilrücktritt) und diese gegebenenfalls durch andere Unternehmen ausführen lassen.

§ 15 Folgen der Vertragsauflösung

- (1) Falls der/die AG aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktritt/zurücktreten, oder die Ausführung der beauftragten Leistungen vom AN eingestellt oder unterbrochen wird, steht dem AN keinerlei Entschädigungsanspruch zu, insbesondere keine Verzögerungs- oder Vorhaltekosten für nicht geleistete Arbeiten oder entgangenen Gewinn.
- (2) Tritt/Treten der/die AG aus Gründen die vom AN zu vertreten sind vom Vertrag zurück, ist der AN verpflichtet,
 - a. Dem/den AG die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung durch andere Leistungsbringer entstehen,
 - b. Auf Verlangen des/der AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandenen Einrichtungen und sonstige Ressourcen gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen, oder für den/die AG kostenlos sofort von der Baustelle zu entfernen.
- (3) Im Falle des Rücktritts hat der AN seine bis zu diesem Tag durchgeführten Arbeiten bzw. eingebauten Materialien abzurechnen; vergütet werden jedoch nur vollständig erbrachte Leistungen.
- (4) Zustimmung für Schadensaufrechnung:
Sollte ein Vertrag aufgelöst werden, und dem AG Schäden entstehen (Pönale, zus. Mehrkosten aufgrund von Baustopp

etc.) und die verursachten Mehrkosten durch das bereits erbrachte Werk, beim gegenständlichen Bauvorhaben, nicht ausreichend hoch ist, der AG berechtigt ist, etwaige Mehrkosten auch von anderwärtigen Bauvorhaben wo ein gemeinsamer Vertrag besteht, in Anspruch nehmen kann.

D.h. Etwaige gerechtfertigte Forderungen werden nicht nur vom gegenständlichen Vertrag in Abzug gebracht, sondern auch für etwaige noch geschlossenen Verträge, welche zwischen AG und AN existieren.

Aus diesem Titel wird vereinbart, dass das sog. Aufrechnungsverbot einvernehmlich ausgeschlossen wird.

§ 16 SiGe-Plan / BauKG

- (1) Soweit die Bestimmungen des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes (BauKG) auf das ausgeschriebene Projekt anzuwenden sind, hat der AN dies bereits in seinem Angebot zu berücksichtigen und ist auch verpflichtet, die Funktion des Planungs- und Baustellenkoordinators in der Vorbereitungs- und Ausführungsphase zu übernehmen. Diese Tätigkeit ist ein den angebotenen Preis einzukalkulieren und kann dem AG nicht gesondert verrechnet werden.
- (2) Zusätzlich zu dem auf den Ausschreibungsunterlagen beruhenden detaillierten Angebot hat der AN daher einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) beizustellen. Im SiGe-Plan sind die vom Planungs- und Baustellenkoordinators koordinierten gemeinsamen Einrichtungen und Maßnahmen festgelegt sowie die Einteilung der Arbeiten, welche gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, die voraussichtliche Dauer für die Durchführung dieser Maßnahmen sowie Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind. Aus dem SiGe-Plan ist auch ersichtlich, welches Gewerk mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen beauftragt wird.
- (3) Die in diesem SiGe-Plan dargestellten Maßnahmen sind verbindlich und bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen. Sie können dem/den AG nicht gesondert verrechnet werden. Soweit in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen wird, sind die Kalkulationsgrundlagen, die Rahmentermeine und die Ausführungsfristen verbindlich anzugeben.
- (4) Der AN hält sowohl den/die AG als auch die BMU in Zusammenhang mit den oben genannten Bestimmungen völlig klag- und schadlos.

§ 17 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- (1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer sämtliche Aspekte der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten hat. Für ein etwaiges Nichteinhalten des selbigen kann sich der AG beim AN schadlos halten.

§ 18 – Bearbeitung Baustellenprotokolle

- (1) Der AN verpflichtet sich verbindlich die ihm übermittelten Baustellenprotokolle laufend und gewissenhaft zu bearbeiten.
- (2) Die Baustellenprotokolle werden wöchentlich geschrieben und dem AN übermittelt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Protokolle jedenfalls wöchentlich bearbeitet und übermittelt werden. Sollte ein Baustellenprotokoll beim AN nicht einlangen, muss der AN den AG nachweislich darüber in Kenntnis setzen. Nicht bearbeitete Punkte aus diesem Titel dass das BP nicht erhalten worden wäre, werden nicht anerkannt. D.h. beim Baustellenprotokoll handelt es sich um

eine Holschuld beim AN sofern er dies nicht wöchentlich übermittelt bekommt.

- (3) Etwaige Mehraufwendungen aus diesem Titel nicht bearbeiten des BP gehen zu Lasten des AN.

§19 Rechnungsbearbeitung:

- (1) Rechnungen können nur dann bearbeitet werden, wenn diese vertragsgemäß ausgestellt und nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen übermittelt wurden.
- (2) Eine ordnungsgemäße Rechnungsbearbeitung kann nur dann erfolgen, wenn die vereinbarungsgemäßen Unterlagen wie Hauptauftrag, DSGVO, Baustellenordnung unterfertigt an uns retourniert wurden.
- (3) Das Zahlungsziel wird bis zum Einlagen der geforderten Unterlagen im Sinne der einschlägigen Normen ausgesetzt.

§20 Rechnungsbearbeitung:

- (1) Rechnungen können nur dann bearbeitet werden wenn diese vertragsgemäß ausgestellt und nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen übermittelt wurden.
- (2) Eine ordnungsgemäße Rechnungsbearbeitung kann nur dann erfolgen, wenn die vereinbarungsgemäßen Unterlagen wie Hauptauftrag, DSGVO, Baustellenordnung unterfertigt an uns retourniert wurden.
- (3) Das Zahlungsziel wird bis zum Einlangen der geforderten Unterlagen im Sinne der einschlägigen Normen ausgesetzt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Alle Erklärungen rechtverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteiles zu erfolgen.
- (4) Die in diesem Vertrag genannten Beträge sind exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer angeführt.
- (5) Für alle aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Liezen zuständig.